

17. März 1948.

Inkrafttreten der Abkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich über den Grenzverkehr und den österreichischen Zolldienst in den Bahnhöfen St.Margrethen und Buchs.

Politisches Departement, Antrag vom 15. März 1948.

Auf Antrag des eidg. Finanz- und Zolldepartementes beschloss der Bundesrat am 29. Dezember 1947, die von der Bundesversammlung am 9. Dezember 1947 genehmigten Abkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 30. April 1947 betreffend den schweizerisch-österreichischen Grenzverkehr und die Tierseuchenpolizei und den österreichischen Zolldienst in den Bahnhöfen St.Margrethen und Buchs, sowie den Durchgangsverkehr der Zollorgane über kurze ausländische Verbindungsstrecken zu ratifizieren. Das Politische Departement wurde ermächtigt, der Oesterreichischen Regierung von der erfolgten Ratifikation Kenntnis zu geben und mit ihr den Zeitpunkt für den Austausch der Ratifikationsurkunden zu bestimmen.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 25. Februar 1948 in Wien zwischen dem Oesterreichischen Bundeskanzler Dr. techn.h.c.Ing. Figl und Minister Feldscher stattgefunden. Die Gesandtschaft in Wien hat dem Politischen Departement das vom Oesterreichischen Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen unterzeichnete Vertragsinstrument zugestellt.

Gemäss Art. 16 bzw. 20 der beiden Abkommen sollen diese sofort nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Sie sind damit rechtsgültig geworden und demzufolge in der eidg. Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Durch einen Notenwechsel vom 25. Februar 1948 zwischen dem Schweizerischen Gesandten in Wien und dem Oesterreichischen Bundeskanzler wurde ferner festgestellt, dass durch die neuen Abkommen die zollrechtlichen Bestimmungen (Art. 17 bis 21) des Vertrages vom 27. August 1870 gegenstandslos geworden sind, der genannte Vertrag im übrigen vorbehältlich einer späteren Revision als noch in Geltung betrachtet wird. Hierüber wäre eine Mitteilung in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird im Protokoll davon Vormerk genommen, dass die von der Bundesversammlung mit Beschluss vom 9. Dezember 1947 genehmigten und vom Bundesrat am 29. Dezember 1947 ratifizierten Abkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 30. April 1947

a) betreffend den schweizerisch-österreichischen Grenzverkehr und die Tierseuchenpolizei

b) betreffend den österreichischen Zolldienst in den Bahnhöfen St. Margrethen und Buchs, sowie den Durchgangsverkehr der Zollorgane über kurze ausländische Verbindungsstrecken am 25. Februar 1948 in Kraft getreten sind.

2. Die beiden Verträge sind in der eidg. Gesetzsammlung zu publizieren.

3. In der eidg. Gesetzsammlung ist folgende Mitteilung zu veröffentlichen:

"Mit Note vom 25. Februar 1948 an den Oesterreichischen Bundeskanzler stellte der Schweizerische Gesandte in Wien in Namen seiner Regierung ausdrücklich fest, dass

- a) durch die neuen Abkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 30. April 1947 betreffend den Grenzverkehr und den österreichischen Zolldienst in den Bahnhöfen St. Margrethen und Buchs, sowie den Durchgangsverkehr über kurze ausländische Verbindungsstrecken die zollrechtlichen Bestimmungen (Art. 17 bis 21) des Vertrags vom 27. August 1870 gegenstandslos geworden sind;
- b) der Vertrag vom 27. August 1870 im übrigen vorbehaltlich einer spätern Revision als noch in Geltung betrachtet wird.

Der Oesterreichische Bundeskanzler bestätigte den Empfang dieses Schreibens und erklärte sich mit dessen Inhalt einverstanden."

4. Das österreichische Ratifikations-Instrument, die österreichische Note vom 25. Februar 1948 und das Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunden sind im Bundesarchiv zu hinterlegen.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zum Vollzug, an das Politische Departement (4 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion) sowie an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. S.